



## **FRAUENHANDEL ANTISEMITISMUS IN RUSSLAND**

■ <b>ANALYSE</b>		
	Import-Export: Strukturen, Hintergründe und Versuche der Bekämpfung des Frauenhandels in Russland. Loretta Ihme, Frankfurt/Oder	2
■ <b>TABELLEN UND GRAFIKEN ZUM TEXT</b>		
	Herkunft der Opfer und Anwerbungsformen	6
■ <b>DOKUMENTATION</b>		
	Fallgeschichten	8
■ <b>STATISTIK</b>		
	Frauen und Familie in Russland	9
■ <b>DOKUMENTATION</b>		
	Menschenhandel im russischen und im deutschen Strafrecht	12
■ <b>KOMMENTAR</b>		
	Menschenhandel im deutschen Strafrecht. Loretta Ihme, Frankfurt/Oder	15
■ <b>DOKUMENTATION</b>		
	Chronik relevanter Abkommen und Beschlüsse	17
■ <b>DOKUMENTATION</b>		
	Das U.S. State Department über Antisemitismus in Russland	18
■ <b>CHRONIK</b>		
	Vom 14. bis zum 20. Januar 2005	19

## Analyse

### Import-Export:

#### Strukturen, Hintergründe und Versuche der Bekämpfung des Frauenhandels in Russland

von Loretta Ihme, Frankfurt/O.

#### Zusammenfassung

Russland ist das Land, aus dem die meisten in Deutschland aufgegriffenen Opfer von Menschenhandel kommen, wie Grafik 1 auf Seite 6 zeigt. Die Gesamtzahl der Menschen, die jährlich vor allem aus mittel- und osteuropäischen Ländern nach Deutschland gehandelt werden, ist schwer einzuschätzen. Klar scheint nur, dass die Zahl wächst. Perspektivlosigkeit und Not lassen den Menschen kaum eine andere Wahl als die Migration. Der Not gegenüber stehen restriktive Grenzregime, die Migration zu unterbinden suchen. Diese Not und die gleichzeitige De-facto-Unmöglichkeit der Migration machen sich die transnationalen Netzwerke organisierter „Schlepper“ zu nutze. Denn der Handel mit Menschen ist ein profitables Geschäft – und zudem risikoarm.

Russland stellt Herkunfts-, Transit- und Zielland von Frauenhandel dar. Die spezifische Armut von Frauen, ihre Stellung in der russischen Gesellschaft sowie die Strukturen organisierter Kriminalität in Russland stellen zentrale Ursachen dieses Phänomens dar. Nachdem 2003 strafrechtliche Reformen auf eine Effektivierung der Bekämpfung des Frauenhandels hoffen ließ, wird inzwischen deutlich, wie groß die Schwierigkeiten bei der Implementierung sind. Offen bleibt, welche Rolle der russische Staat bei der Bekämpfung des Frauenhandels einnehmen kann – und will.

#### Einleitung

Gemäß der Definition der Vereinten Nationen umfasst Menschenhandel die „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang“ von Personen zum Zwecke der Ausbeutung in der Prostitution oder anderen wirtschaftlichen Sektoren unter Anwendung von Gewalt, Täuschung, Drohungen oder anderen Formen der Nötigung. Dazu gehört auch die „Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“, wie sie insbesondere bei Kindern, aber auch bei illegalen Migranten gegeben ist. Die deutsche Gesetzgebung hat den Straftatbestand des Menschenhandels bislang auf den Handel in die Prostitution beschränkt, nähert sich allerdings durch die aktuellen Strafrechtsreformen der UN-Definition an, indem sie auch den Handel in wirtschaftliche Ausbeutung in anderen Sektoren unter Strafe stellt.

In Russland sind drei Migrationsformen mit Menschenhandel verbunden. Zum einen werden in Russland Migranten, die beispielsweise aus anderen ehemaligen Sowjetstaaten oder China kommen, zunehmend häufiger in sklavereiähnlichen Arbeits- und Lebensverhältnissen festgehalten. Viele dieser Menschen haben versucht über Russland nach Westeuropa zu migrieren, sind nun aber durch die „Schulden“, die sie bei den „Schleppern“ gemacht haben, an Russland gebunden. Die International Labour Organisation schätzte 2004 den Anteil der illegalen Migranten in Russland, die Opfer von Zwangsarbeit werden, auf 20%. Es han-

delt sich hierbei sowohl um Frauen und Kinder, die überwiegend zur Arbeit in der Prostitution gezwungen werden, als auch um Männer, die hauptsächlich in anderen Wirtschaftszweigen ausgebeutet werden.

Eine weitere Migrationsgruppe die Opfer Form des Menschenhandels werden kann sind Frauen und Kinder, die innerhalb Russlands migrieren (Binnenmigration). Sie stammen meist aus verarmten ländlichen Regionen oder aus Städten mit brachliegender Industrie. Sie gehen in die Städte, weil sie sich dort Arbeit und ein besseres Leben erhoffen. Dabei sind viele auf Unterstützung angewiesen – leider erweisen sich die „Helfer“ nicht immer als vertrauenswürdig. Viele dieser Frauen arbeiten später in der Prostitution – in den großen Städten oder in den norwegisch- und finnisch-russischen Grenzregionen. Insbesondere in der Region Murmansk an der norwegisch-russischen Grenze sowie in Petrosawodsk und Wyborg an der finnisch-russischen Grenze nimmt der Prostitutionstourismus große Ausmaße an. Finnische Männer zahlen für den Besuch einer russischen Prostituierten in Petrosawodsk lediglich 10–20% des Preises einer Sexarbeiterin in Finnland. Wie viele der Frauen freiwillig in der Prostitution arbeiten und wie viele dazu gezwungen werden, bleibt leider unklar, da die wenigen Studien, die es zum Frauenhandel in Russland gibt, hier keine klare Unterscheidung treffen.

Die dritte Form der Migration, die in Menschenhandel münden kann ist die von Russland

ausgehende grenzüberschreitende Migration. Zwar ist anzunehmen, dass auch Männer mit falschen Versprechen und unter Ausübung von Gewalt in sklaverähnlichen Arbeits- und Lebensverhältnissen gebracht werden, die existierenden Forschungsarbeiten befassen sich aber beinahe ausschließlich mit dem Handel von Frauen. Hierbei lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden. Zum einen die relativ kleine Gruppe von gekidnappten Frauen (nach der Hippokrates-Studie der Europäischen Union etwa 7%), zum zweiten die Gruppe der Frauen, die über die Art der Arbeit getäuscht wird. Viele reagieren auf Zeitungsannoncen, die ihnen eine Anstellung im Ausland versprechen (siehe Grafik 2 auf Seite 7). Für die Frauen ist kaum ersichtlich, bei welchen Angeboten es sich um real existierende Stellen handelt und bei welchen nicht. Andere Frauen nehmen Angebote von Freunden oder Verwandten an, denen sie vertrauen. Einen Überblick über das Verhältnis der Opfer zu ihren Anwerbern gibt Grafik 3 auf Seite 7. Dass sie in der Prostitution arbeiten sollen, wissen diese Frauen nicht. Das ist bei der dritten Gruppe der Menschenhandelsopfer anders. Sie haben in Russland bereits in der Prostitution gearbeitet und erhoffen sich durch die Migration bessere Arbeitsbedingungen und eine höheres Einkommen. Auch wenn die Frauen in ihrem Herkunftsland noch nicht in der Prostitution gearbeitet haben, sind sie sich oft bewusst, dass die Verdienstmöglichkeiten in diesem Bereich am größten sind. Sie sind sich allerdings nur selten im Klaren über die Arbeitsbedingungen, mit denen sie konfrontiert werden.

Die Zielländer für den internationalen Menschenhandel leiten sich einerseits aus der geographischen Lage, andererseits aus den bestehenden Netzwerken der Händler ab. So scheinen Frauen aus Sibirien und dem Osten Russlands hauptsächlich nach Asien, vor allem nach Japan, Korea und Thailand, gehandelt zu werden, während Frauen aus dem Uralgebirge vorrangig nach Europa gehandelt werden.

### Hintergründe und Ursachen

Drei Faktoren können als Ursachen für den Menschenhandel in Russland genannt werden: Armut, insbesondere Armut von Frauen, der Status von Frauen in Russland sowie Strukturen und Ausmaß organisierter Kriminalität. Erst das Zusammenwirken aller drei Faktoren mit der restriktiven Grenzpolitik insbesondere europäischer Staaten ermöglicht allerdings den Menschenhandel wie er in den letzten zehn Jahren zu beobachten war.

Die Lebenssituation von Frauen in Russland ist prekär, da sie in besonderem Maße von den ökonomischen Problemen, dem Ansteigen der Arbeitslosigkeit,

dem rasante Sinken der Reallöhne bei gleichzeitiger Liberalisierung der zuvor staatlich regulierten Preise für Grundnahrungsmittel und der transformationsbedingten Deregulierung der Sozialleistungen (Kinderbetreuung, Wohnungsmarkt, öffentlicher Verkehr) betroffen sind. Schätzungen gehen davon aus, dass 60–80%, in einigen Regionen sogar 90% der Frauen arbeitslos sind. Gleichzeitig gelten Frauen in Russland – wie in den meisten anderen mittel- und osteuropäischen Staaten – nach wie vor als hauptverantwortlich auch für das ökonomische Auskommen der Familie – etwa 20% der Frauen sind Alleinverdiener.

Diese Verantwortung und die Unmöglichkeit, ihr im eigenen Land nachzukommen, aber auch die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten von Frauen, stellen grundlegende Motivationen zur Migration dar. Migration ermöglicht es, der Last der familiären Verantwortung zu entkommen. Sie stellt gleichzeitig eine Familienstrategie dar, in der Arbeitsmigration der ökonomischen Unterstützung der Angehörigen dient. Vor allem stellt Migration hier eine – individuelle und kollektive – Überlebensstrategie dar. Viele hoffen, als Haushaltshilfe oder Pflegekraft genug Geld verdienen zu können, um sich und ihrer Familie das Überleben zu sichern. Die Verdienstmöglichkeiten selbst im westeuropäischen Niedriglohnsektor liegen oft weit über dem, was diese Menschen in ihren Herkunftsländern verdienen können.

Die Demografin Mirjana Morokvasic betont, dass solch ein „verlockender“ Arbeitsmarkt in Kombination mit einer restriktiven Grenzpolitik zwangsläufig organisierte Kanäle hervorbringt, um Menschen „rein zu bringen“. Migrationswillige sind auf diese Kanäle angewiesen – und laufen Gefahr, eben hier zu Opfern von Menschenhandel zu werden. Die wirtschaftlichen Interessen der „Schlepper“ liegen auf der Hand – wenn es auch Migrationshelfer gibt, die aus humanitären Gründen agieren, so sind sie in der Minderheit. Die prekäre Lage der illegalisierten Migrierenden auf der anderen Seite, ihre Rechtlosigkeit und Isolation, macht sie ausbeutbar und abhängig von den „Schleppern“.

### Bekämpfungsansätze ...

Erst in den letzten Jahren hat die russische Regierung begonnen, sich mit der Frage des Frauenhandels auseinanderzusetzen. Die Angel Coalition, ein Zusammenschluss von 43 russischen NGOs die zu Frauenhandel arbeiten, zitiert den russischen Arbeitsminister Alexander Potschinok noch 2003 mit der Aussage, dass es in Russland – anders als in anderen Ländern – nur sehr vereinzelte Fälle von Frauenhandel gäbe. Donna M. Hughes zitiert in ihrer 2002 für die Internationale Organisation für Migration erstellte

Studie zum Frauenhandel in Russland eine Erklärung des russischen Innenministeriums, in der betont wird, dass das Thema Frauenhandel kein russisches Problem wäre – vielmehr wäre die Debatte aus dem Westen nach Russland getragen worden, wo „kühn-dreiste feministische Organisationen“ Informationen vertreiben würden, die mit der Realität nicht korrespondierten. Initiativen gegen den Frauenhandel gingen daher über lange Zeit von Nicht-Regierungsorganisationen aus. Sie haben Präventions- und Aufklärungskampagnen initiiert, Krisentelefone für betroffene Frauen geschaltet, Lobbyarbeit betrieben.

Im Ranking des jährlich vom US State Department herausgegebenen internationalen Menschenhandelsberichtes zählte Russland bis einschließlich 2002 zu den Ländern, die die Minimalstandards zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht erfüllen und auch keine nennenswerten Anstrengungen dazu vorweisen können. Die Minimalstandards umfassen das Verbot und eine dem Tatbestand angemessene Bestrafung von Menschenhandelsdelikten, ein Strafmaß, das dazu geeignet ist, mögliche Täter von der Tat abzuschrecken sowie ernsthafte staatliche Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels. 2003 unternahm russische Regierungsorganisationen erste Anstrengungen in diese Richtung. Verschiedene Aufklärungs- und Präventionskampagnen wurden, wenn nicht getragen, so wenigstens durch das öffentliche Auftreten hochrangiger Politiker unterstützt. Die Strafrechtsreform, die seit der ersten Hälfte des Jahres in der Duma debattiert wurde, betraf auch Fragen des Menschenhandels. Neue Vorgaben zur Strafprozessordnung erlaubten einerseits einen besseren Schutz für Opfer und Zeugen in Gerichtsverfahren, andererseits die Bestrafung von kriminellen Akten in Russland, die von russischen Bürgern außerhalb des Staatsgebietes verübt wurden. 2004 unterzeichnete Putin dann eine Strafrechtsreform, die unter anderem den Menschenhandel und Zwangsarbeit unter Strafe stellt. (siehe die Dokumentation ab Seite 12).

Bislang ist allerdings unklar geblieben, inwiefern diese Gesetze auch umgesetzt werden können. Deutlich sind zwar die wachsenden Bemühungen der Regierung, insbesondere die Polizei scheint jedoch eine problematische Größe zu sein. Drei Faktoren spielen hierbei eine Rolle. Erstens ist die Ansicht weit verbreitet, dass kriminelles Verhalten im Kontext von Frauenhandel immer im Ausland stattfände und daher außerhalb der Zuständigkeit der russischen Strafverfolgungsbehörden läge. Aussagewillige Opferzeuginnen werden daher häufig abgewiesen. Insbesondere Frauen, die innerhalb Russlands zur Prostitution gezwungen werden, haben

zweitens weiterhin Schwierigkeiten aufgrund der Haltung vieler Polizisten zur Prostitution. Einerseits werden die Prostituierten meist nicht als Opfer realisiert. Andererseits ist Prostitution in Russland illegal und da Zuhälter als „schlecht fassbar“ gelten, werden in der Regel die Prostituierten bestraft. Auf dieser Grundlage kann ein vertrauensvolles Verhältnis, das eine Zeugenaussage ermöglicht, kaum entstehen. Ein drittes Problem ergibt sich aus der scheinbar weit verbreiteten Korruption der Polizei. Viele der Opfer haben „freundschaftlichen“ Umgang zwischen den Tätern und der Polizei miterlebt und haben daher Bedenken, sich an die Polizei zu wenden. Die Ergebnisse der neueren Versuche der russischen Regierung, Korruption in der Polizei und bei den Gerichten beispielsweise durch Lohnerhöhungen beizukommen, können in ihrer Konsequenz für die Bekämpfung des Frauenhandels noch nicht bewertet werden.

Obwohl insbesondere das Problem der Korruption auch von NGOs benannt wird, gibt es auf der anderen Seite auch Schilderungen guter Zusammenarbeit von NGOs und Polizei zum Schutz der Opfer. Positiv bewertet werden vor allem Initiativen regionaler Regierungen, insbesondere in Irkutsk und Chabarowsk, wo lokale Anti-Menschenhandelskommissionen gegründet wurden, oder in Jekaterinburg, wo die Regionalverwaltung eine enge Zusammenarbeit mit den NGOs anstrebt.

### ... und ihre Grenzen

Gleichzeitig werden die Grenzen der staatlichen Bemühungen deutlich. Es mangelt an gesetzlichen Regelungen zum Schutz von, insbesondere ausländischen, Menschenhandelsopfern. Der Status von Opferzeuginnen ist ungeklärt. Während staatliche Konzepte zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern bislang nur als Entwurf existieren, sind inzwischen immerhin die Konsulate angewiesen, die Repatriierung von Menschenhandelsopfern zu unterstützen. NGOs, die russischen und ausländischen Opfern von Menschenhandel Unterkunft, Schutz und Rehabilitation bieten, erhalten kaum finanzielle Unterstützung durch die russische Regierung. Sie sind auf Gelder transnationaler Organisationen oder aus anderen Ländern angewiesen – eine Tatsache, die den NGOs perfiderweise häufig vorgehalten wird. Auch für Präventionskampagnen wird von der Regierung kaum Geld zur Verfügung gestellt. Hier wird deutlich, dass es mit der Schaffung von gesetzlichen Regelungen nicht getan ist, sondern auch Ressourcen für deren Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Problematisch erscheint auch die Tatsache, dass sich die Präventionskampagnen nicht immer an gefährdete

Gruppen wenden. Opferstatistiken der Zielländer zeigen, dass insbesondere gebildete Frauen zwischen 18 und 34, Waisen- und Straßenkinder, Prostituierte und ausländische Arbeiter zu Opfern von Menschenhandel werden. Die meisten Präventionskampagnen wenden sich allerdings an Schülerinnen, insbesondere solche mit „Lernschwächen“, oder an eine generelle Öffentlichkeit. Derartige Kampagnen sind häufig wenig differenziert und sollen vor allem von Versuchen der (illegalen) Migration abschrecken. Angesichts des großen Migrationsdrucks, dem viele Frauen ausgesetzt sind, sind solche Kampagnen von zweifelhaftem Wert.

Versuche, etwas an den grundlegenden Ursachen des Frauenhandels zu ändern, stehen noch ganz am Anfang. Die Bekämpfung der frauenspezifischen Armut, aber auch von häuslicher und sexueller Gewalt gegenüber Frauen stellen wesentliche Faktoren dar. Auch hier erscheint die Zusammenarbeit mit den NGOs ausbaufähig.

Insgesamt wird deutlich, dass jenseits der Bekenntnisse der zentralen Regierungsorganisationen und der Reform der strafrechtlichen Bestimmungen vor allem auch die finanzielle Unterstützung von NGOs, die in diesem Bereich arbeiten, sowie effektivere Maßnahmen des Zeugenschutzes und die Fortsetzung der Initiative gegen organisierte Kriminalität und Korruption, unabdingbare Voraussetzungen für die Eindämmung des Frauenhandels in Russland darstellen.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass Frauen- und Menschenhandel transnationale und grenzüberschreitende Phänomene darstellen. Solange die restriktive Grenzpolitik beispielsweise der EU die legale Migration faktisch unmöglich macht, solange also Menschen gezwungen sind, auf die Hilfe professioneller „Schlepper“ zurückzugreifen, werden auch die umfassendsten Maßnahmen einer nationalen Regierung nicht zur Beseitigung des Phänomens Frauenhandel führen.

*Redaktion: Heiko Pleines*

#### *Angaben zur Autorin*

Loretta Ihme ist Diplompsychologin und forscht und lehrt als Stipendiatin des Europa Fellows Programms an der Europa-Universität Viadrina. Im Rahmen ihrer Dissertation erforscht sie die Arbeit europäischer Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel.

#### *Informationen im Internet:*

Studie von Donna M. Hughes für IOM zum Menschenhandel in Russland:

<http://www.iom.int/documents/publication/en/mrs%5F7%5F2002.pdf>

Jährlicher Lagebericht Menschenhandel des Bundeskriminalamtes

[www.bka.de](http://www.bka.de)

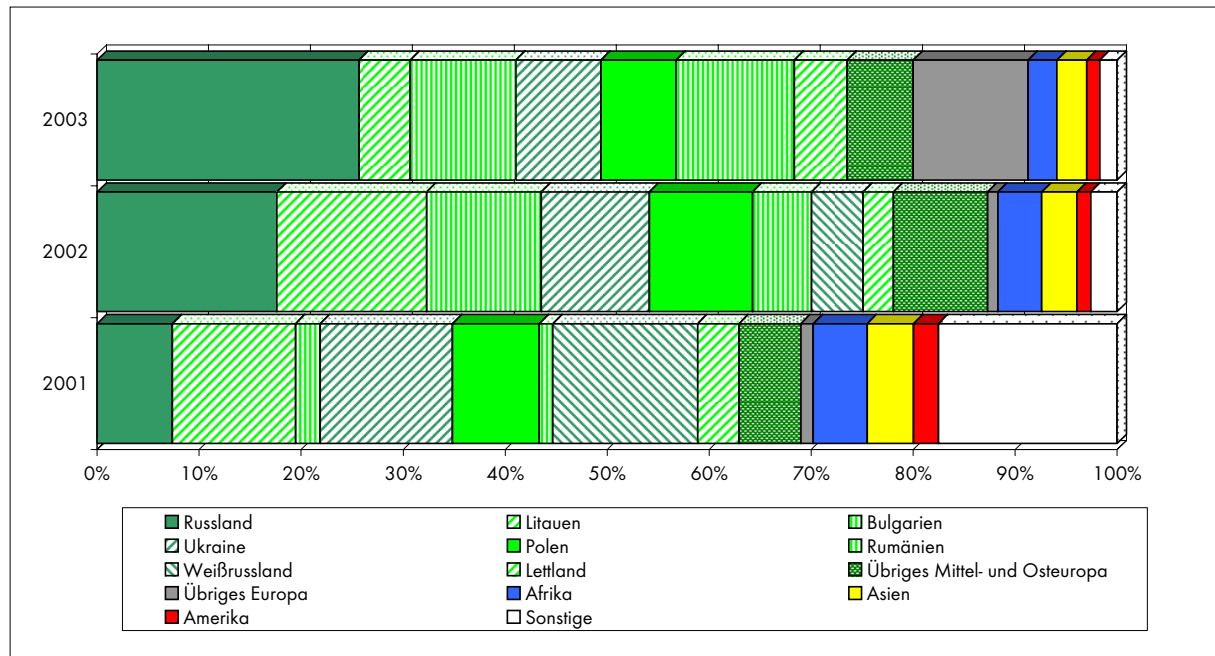
Jährlicher Menschenhandelsbericht des US State Departments

[www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt](http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt)

Angel Coalition

[www.angelcoalition.org](http://www.angelcoalition.org)



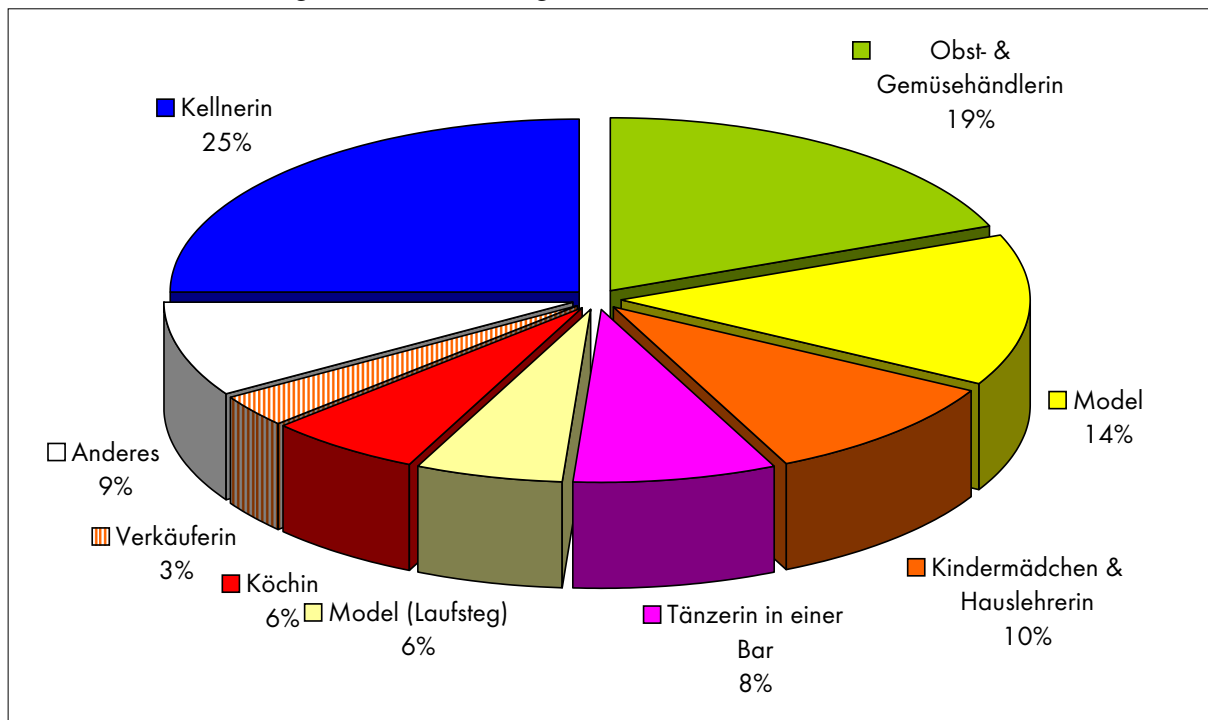
**Tabellen und Grafiken zum Text**
**Grafik 1: Die Herkunft der Opfer nach Angaben des BKA**


	2001		2002		2003	
	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%	Anzahl (N)	%
MOE-Staaten	681	69,0%	708	87,3%	988	80,0%
darunter:						
Russland	73	7,4%	143	17,6%	317	25,7%
Litauen	119	12,1%	119	14,7%	62	5,0%
Bulgarien	24	2,4%	91	11,2%	128	10,4%
Ukraine	128	13,0%	86	10,6%	103	8,3%
Polen	84	8,5%	82	10,1%	91	7,4%
Rumänien	13	1,3%	47	5,8%	143	11,6%
Weißrussland	140	14,2%	41	5,0%	k.A.	k.A.
Lettland	40	4,1%	24	3,0%	64	5,0%
übriges Europa	12	1,2%	8	1,0%	139	11,3%
darunter:						
Deutschland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	127	10,3%
Afrika	52	5,3%	35	4,3%	35	2,8%
darunter:						
Nigeria	16	1,6%	13	1,6%	10	1,6%
Asien	45	4,6%	28	3,4%	36	2,9%
darunter:						
Thailand	44	4,5%	11	1,4%	10	0,8%
Amerika	24	2,4%	11	1,4%	16	1,3%
Sonstige	173	17,5%	21	2,6%	21	1,7%
darunter:						
unbekannt	159	16,1%	15	1,9%	20	1,6%
Insgesamt	987	100,0%	811	100,0%	1235	100,0%

k.A. - keine Angaben

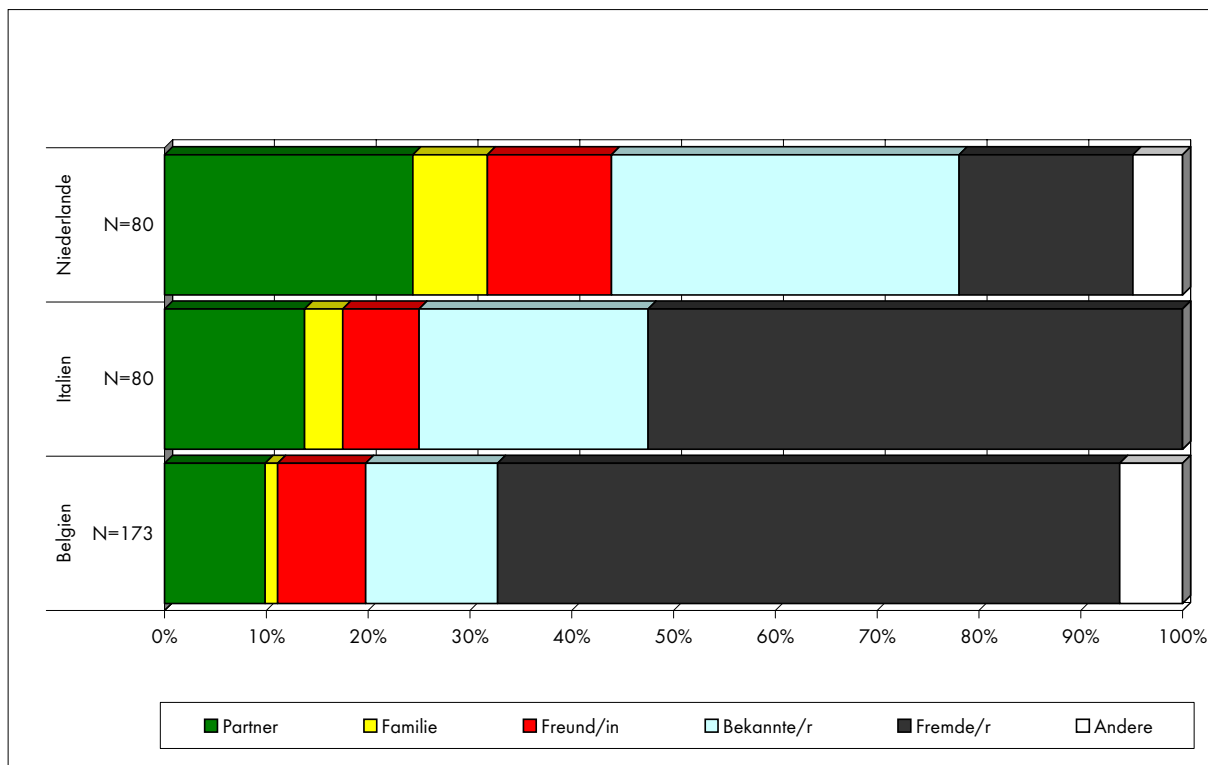
Quelle: Lagebericht Menschenhandel des Bundeskriminalamtes 2002, 2004

Grafik 2: Anwerberstrategien in Russland: Angebotene, fiktive Stellen



Quelle: Analytisches Papier zum Illegalen Transfer und zur Ausbeutung von Frauen und Kindern im Ausland, VNII, Russisches Innenministerium, zitiert nach Donna M. Hughes, *Trafficking for Sexual Exploitation: The Case of the Russian Federation, 2002*  
<http://www.iom.int/documents/publication/en/mrs%5F7%5F2002.pdf>

Grafik 3: Verhältnis der Opfer zu den Anwerbern



Quelle: Commission of the European Communities DG Justice & Home Affairs Research based on case studies of victims of trafficking in human beings in 3 EU Member States. (Hippocrates-Studie)

## Dokumentation

### Fallgeschichten

Erstellt von Loretta Ihme

#### Magda

Magda ist 27 Jahre alt und stammt aus einer mittelgroßen Stadt im Nordwesten Russlands. Sie hatte bis 2002 eine Stelle als Buchhalterin in der Verwaltung einer Fabrik, die allerdings geschlossen wurde. Magda ist verheiratet und hat zwei Kinder, sechs und acht Jahre alt. Ihr Mann ist seit vier Jahren ohne Arbeit. Die Spannungen in der Familie sind groß. Das Ehepaar trennt sich, danach hört Magda nichts mehr von ihrem Mann. Nachdem Magda in ihrer Heimatstadt keine neue Anstellung findet, beschließt Magda nach St. Petersburg zu gehen, wo sie Verwandte hat, um dort eine Arbeit zu finden. Ihre Kinder lässt sie bei ihren Eltern. In St. Petersburg findet sie nur eine schlecht bezahlte Stellung als Verkäuferin, der Lohn reicht kaum für Magda selbst, geschweige denn für die Unterstützung der Familie zu Hause. Ein Cousin erzählt ihr, dass es ein leichtes sei, durch die Arbeit als Prostituierte in Deutschland fünfzig mal so viel zu verdienen. Als Magda die Anstellung als Verkäuferin verliert, entscheidet sie sich, nach Deutschland zu gehen. Sie hofft, dort in kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen, damit sie ihre Familie zu Hause unterstützen kann. Zwar hat Magda schon von Frauenhandel und Zwangsprostitution gehört, sie glaubt aber, dass ihr nichts passieren würde – besonders da ja ihr Cousin alles in die Wege geleitet hat. Er hat sie mit einer Frau in Kontakt gebracht, die ihr von den guten Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten erzählt und ihr die nötigen Papiere zu beschaffen verspricht. Einige Wochen später sitzt Magda im Zug nach Deutschland, sie hat ein Touristenvisum und eine Kontaktperson in Bochum, die sie vom Bahnhof abholt. Bereits am Bahnhof nimmt der Mann, der sie abholt, Magda den Pass ab. Sie denkt sich nichts weiter dabei, seine Begründung, er brauche die Daten, um einen Arbeitsvertrag auszustellen, erscheinen ihr plausibel. Erst im Bordell angekommen realisiert sie ihre Lage. Es handelt sich um eine Wohnung mit drei Zimmern, schäbig. Dort befindet sich ein zweiter Mann, der ihr die Arbeitsbedingungen erklärt. Er sagt ihr, dass sie das Geld komplett abgeben müsse, da ihm für die Papiere und ihre Reise Kosten in Höhe von 10.000 Euro entstanden seien, die sie abarbeiten müsse. Magda erfährt außerdem, dass sie in der Wohnung nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen solle, ebenso wie zwei andere Frauen, eine Moldawierin und ein bulgarisches Mädchen. Magda weigert sich zunächst unter diesen Bedingungen zu arbeiten. Ihr war gesagt worden, dass sie in einem gepflegten Bordell arbeiten würde und sich ihre Kunden aussuchen könne. Die beiden Männer wiesen noch mal auf ihre Schulden hin. Außerdem machten sie deutlich, dass sie den Wohnort ihrer Familie kennen. Magda wolle doch nicht, dass ihre Eltern etwas von ihrer Tätigkeit als Prostituierte erführen – oder dass ihren Kindern etwas zustoße.

Unter diesen Umständen arbeitet Magda drei Monate lang. Sie bedient täglich 15 bis 20 Kunden. Von Zeit zu Zeit erhält sie ein wenig Geld, um sich Hygieneartikel oder ähnliches zu kaufen. Den Rest erhalten die Zuhälter. Bei einer Razzia wird Magda wegen ihres illegalen Aufenthaltes von der Polizei mitgenommen. Die Beamten verhören sie und fragen auch, ob irgendeine Form von Druck oder Gewalt auf sie ausgeübt worden sei. Da Magda meint, sie sei für ihre Situation selbst verantwortlich, verneint sie dies. Kurze Zeit später wird sie ausgewiesen und nach Russland abgeschoben.

Wieder in St. Petersburg treten Magdas Cousin und die Frau, die ihr die Papiere besorgt hatte, an Magda heran und weisen sie darauf hin, dass ihre Schulden noch immer bestünden. Man würde erwarten, dass sie diese zurückzahle. Magda sieht keinen anderen Weg als wieder nach Deutschland zurückzukehren. Als sie erneut bei einer Razzia der Polizei aufgegriffen wird, wird der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle hergestellt, die Magda über ihre Möglichkeiten aufklärt. Magda denkt über eine Zeugenaussage nach. Als sie ihre Eltern anruft und erfährt, dass ihre Kinder von einem fremden Mann in einem teuren Auto von der Schule abgeholt und zu Hause abgesetzt wurden, bekommt sie Angst und entscheidet sich gegen eine Aussage. Die Fachberatungsstelle organisiert die freiwillige Rückreise und stellt den Kontakt mit einer in Russland arbeitenden NGO her, die Magda nach der Heimreise unterstützen wird.

#### Tatjana

Tatjana lebt in einem kleinen Ort im Uralgebirge. Sie hat die Schule vor einem Jahr abgeschlossen und seitdem keine Arbeit gefunden. Tatjana möchte gerne ins Ausland gehen, am liebsten nach Deutschland, um dort zu arbeiten und um mal was anderes zu sehen. Sie meldet sich auf eine Zeitungsanzeige, in der Au-pair-Mädchen gesucht werden. Sie geht gemeinsam mit einer Freundin zu der Agentur, wo sie einige Formulare ausfüllen. Bald darauf reisen beide gemeinsam nach Deutschland, wo sie sich mit einer Kontaktperson der Agentur treffen sollen. Sie werden in eine



Wohnung gebracht, in der sie mit Essen und Trinken versorgt werden. Tatjana wird schnell müde und kann sich am nächsten morgen an nichts erinnern. Sie wacht nackt in einem Bett auf, auf dem Nachttisch liegen Geld und Bilder von ihr beim Sex. Einige Zeit später kommt eine russische Frau, die ihr erklärt, dass sie als Prostituierte arbeiten solle. Tatjana glaubt ihr zunächst nicht. Später holt sie ein Mann ab, der sie in ein Bordell bringt. Als Tatjana sich weigert, die ‚Arbeitskleidung‘, die ihr gegeben wird anzuziehen, schlägt der Mann sie. Tatjana hat Angst und traut sich nicht, weiter Widerstand zu leisten. Sie arbeitet sechs Wochen in dem Bordell. Dann wird sie in eine andere Wohnung gebracht, wo sie weitere vier Wochen arbeitet. Danach wird sie von den Tätern zurück nach Russland geschickt. Tatjana erzählt lange Zeit niemandem von ihren Erlebnissen in Deutschland. Erst spät wird auf Initiative eines Vertrauten hin der Kontakt zu einer russischen Hilfsorganisation hergestellt, die Tatjana inzwischen psychosozial betreut.

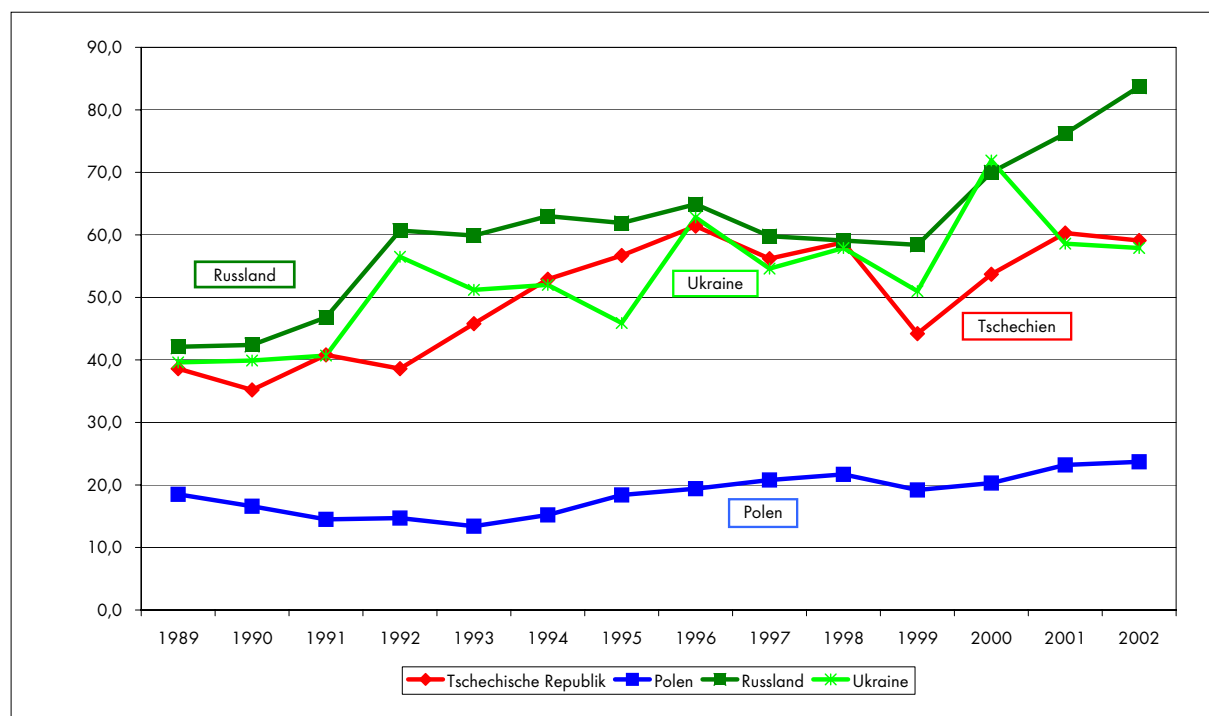
### Lena

Lena ist gelernte Krankenschwester und hat 2002 ihre Stellung verloren. Um ihre Eltern, die ebenfalls arbeitslos sind, zu unterstützen entschließt sie sich, eine Stelle als private Pflegekraft in Deutschland anzunehmen. Das Besorgen der Papiere und die Vermittlung der Stelle kosten mehr, als Lena sich leisten kann, daher nimmt sie Schulden auf. In Deutschland angekommen wird sie in eine Familie in einem kleinen Ort gebracht, wo sie die Großmutter pflegen soll. Lena hat ein Bett in einem kleinen Zimmer, das an das Zimmer der Großmutter angrenzt. Sie muss 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche bereit stehen. Neben der Pflege der Großmutter gehört auch die Reinigung des Hauses und das Kochen zu ihren Aufgaben. Sie soll dafür 300 Euro im Monat erhalten. Als sie am Ende des ersten Monats ihren ersten Lohn haben möchte, weisen die Arbeitgeber auf die Kosten hin, die ihnen im Vorfeld entstanden seien. Die müsse Lena erst mal abarbeiten. Nachdem Lena vier Monate lang ohne Entlohnung arbeitet und die Hoffnung aufgegeben hat, das ausstehende Gehalt noch zu bekommen, reist sie auf eigene Kosten nach Russland zurück. Wie sie ihre dortigen Schulden abarbeiten soll, ist Lena unklar.

## Statistik

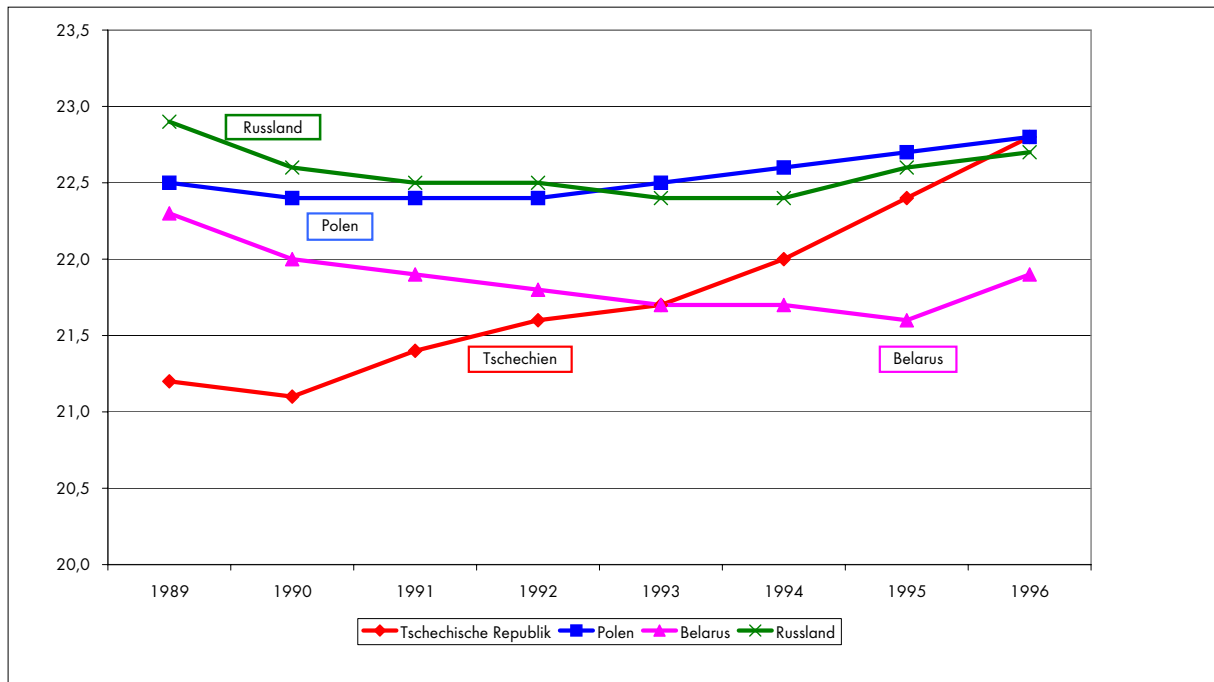
### Frauen und Familie in Russland

#### Scheidungsraten (Scheidungen auf 100 Ehen, ausgewählte Länder)



Quelle: Innocenti Social Monitor 2004, S. 77 <http://www.unicef-icdc.org/presscentre/presskit/sm2004/sm2004.pdf>

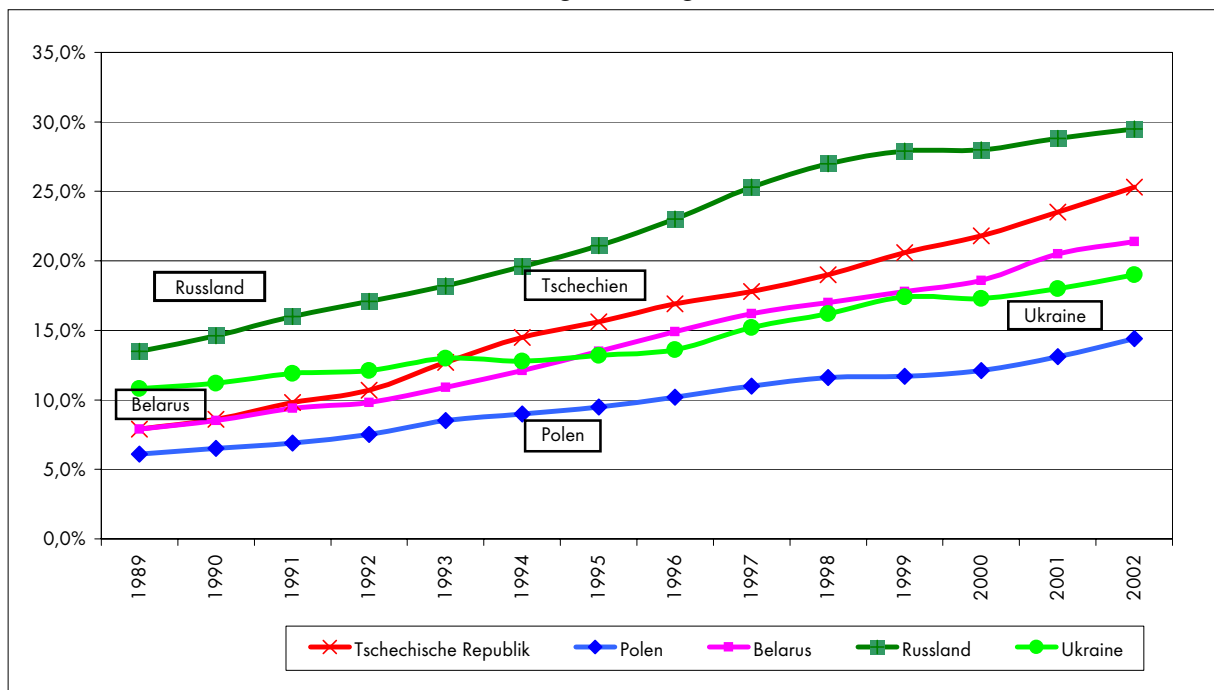
Durchschnittsalter von Frauen bei der ersten Heirat (in Jahren, ausgewählte Länder)



NB.: Für Russland gibt es nach dem Jahr 1996 keine Angaben.

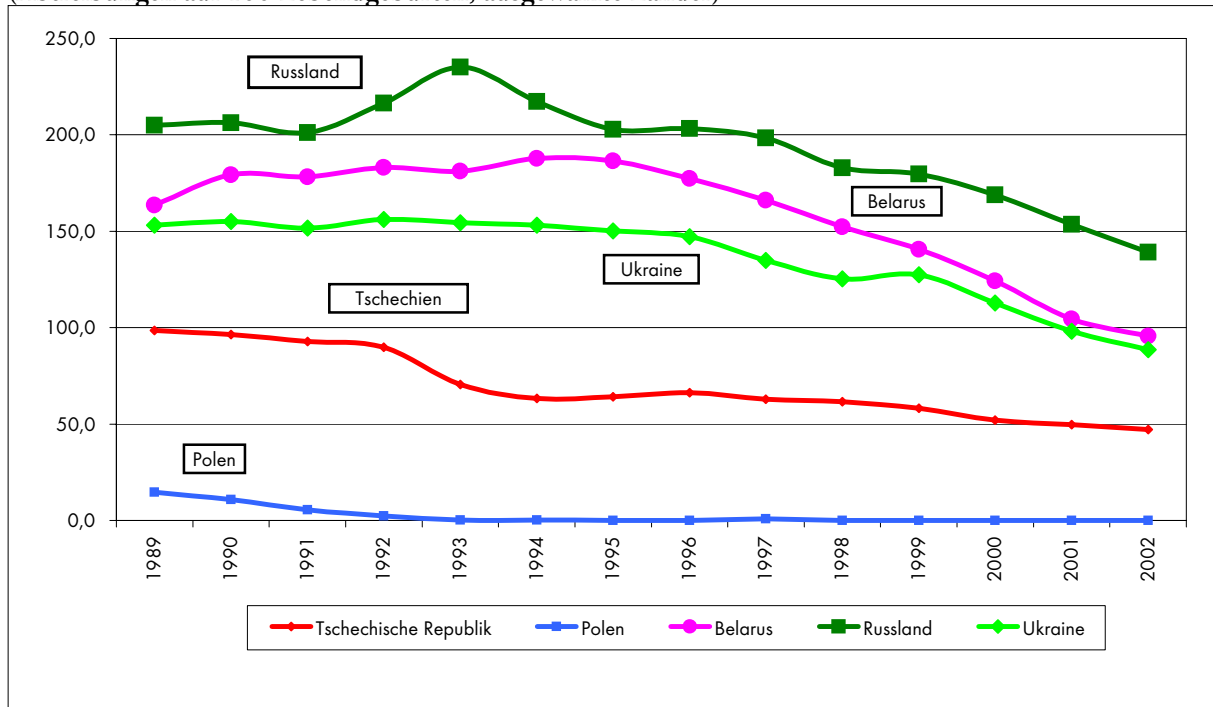
Quelle: Innocenti Social Monitor 2004, S. 75 <http://www.unicef-icdc.org/presscentre/presskit/sm2004/sm2004.pdf>

Außereheliche Geburten im internationalen Vergleich (ausgewählte Länder)



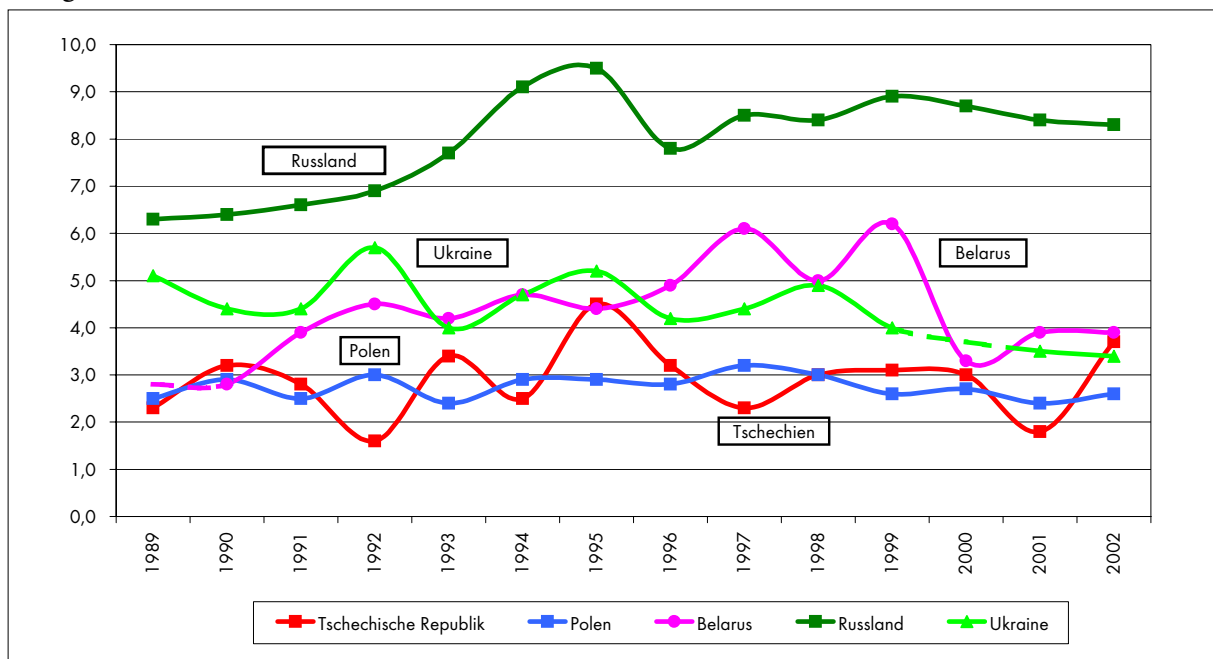
Quelle: Innocenti Social Monitor 2004, S. 62 <http://www.unicef-icdc.org/presscentre/presskit/sm2004/sm2004.pdf>

### Abtreibungsrate im internationalen Vergleich (Abtreibungen auf 100 Lebendgeburten, ausgewählte Länder)



Quelle: Innocenti Social Monitor 2004, S. 64 <http://www.unicef-icdc.org/presscentre/presskit/sm2004/sm2004.pdf>;  
differenzierte Angaben zur Kalkulation der Daten ebd.

### Selbstmordrate von weiblichen Jugendlichen im Alter 15–19 Jahren pro 100.000 der Bevölkerung (ausgewählte Länder)



NB.: Fehlende Angaben werden als gestrichelte Linie dargestellt.

Quelle: Innocenti Social Monitor 2004, S. 68 <http://www.unicef-icdc.org/presscentre/presskit/sm2004/sm2004.pdf>;  
differenzierte Angaben zur Kalkulation der Daten ebd.

## Dokumentation

# Menschenhandel im russischen und im deutschen Strafrecht

## Der Menschenhandelsparagraph im russischen Strafrecht (eingeführt 2004)

### Artikel 127<sup>1</sup> Menschenhandel

1. Menschenhandel, das heißt, der Kauf oder Verkauf einer Person oder andere Handlungen, die begangen werden, um eine Person auszubeuten (Anwerbung, Transport, Überführung, Beherbergung, oder Empfang einer solchen Person) wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die
  - a) gegen zwei oder mehr Personen begangen wird;
  - b) wissentlich gegen eine minderjährige Person begangen wird;
  - c) durch eine Person unter Ausnutzung von dessen Dienststellung begangen wird;
  - d) durch die Überführung eines Opfers über die Grenzen der Russischen Föderation oder durch den illegalen zwangsweisen Aufenthalt im Ausland begangen wird;
  - e) durch den Gebrauch gefälschter Dokumente oder durch die Abnahme, das Verbergen oder die Vernichtung der Ausweispapiere des Opfers begangen wird;
  - f) durch den Gebrauch oder die Androhung von Gewalt begangen wird;
  - g) begangen wird, um dem Opfer Organe oder Gewebe zu entnehmen;wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Taten, die in Absatz 1 und 2 definiert werden und die
  - a) den Tod durch Fahrlässigkeit zur Folge haben, oder die schwere Gesundheitsschäden für das Opfer zur Folge haben, oder irgendwelche anderen ernsten Folgen;
  - b) mit Mitteln begangen werden, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vieler Personen darstellen;
  - c) von einer organisierten Gruppe begangen werden;werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

### Anmerkungen

1. Eine Person, die zum ersten Mal eine Tat begeht, wie sie in Absatz 1 oder Absatz 2, Punkt „a“ definiert wird und die freiwillig das Opfer befreit und auch bei der Aufdeckung des begangenen Verbrechens hilft, erhält Straffreiheit, vorausgesetzt, dass ihre Handlungen nicht Elemente eines anderen Verbrechens enthalten.
2. Zum Zwecke dieses Artikels wird „Ausbeutung“ als die Ausbeutung der Prostitution von anderen und andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Benutzung von Sklavenarbeit (Dienste), unfreiwillige Zwangsarbeit und als die Entnahme von Organen oder Gewebe von anderen definiert.

### Artikel 127<sup>2</sup> Benutzung von Sklavenarbeit

1. Die Benutzung der Arbeit einer Person, über die Macht ausgeübt wird, die dem Eigentumsrecht gleicht, wird, wenn eine solche Person nicht imstande ist, die Leistung solcher Dienste oder Arbeit nicht ablehnen kann, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft.
2. Die gleiche Tat, die:
  - a) gegen zwei oder mehr Personen begangen wird;
  - b) wissentlich gegen eine minderjährige Person begangen wird;
  - c) durch eine Person unter Ausnutzung von dessen Dienststellung begangen wird;
  - d) durch Erpressung, Gewalt oder Androhung von Gewalt begangen wird,
  - e) durch den Gebrauch gefälschter Dokumente oder durch die Abnahme, das Verbergen oder die Vernichtung der Ausweispapiere des Opfers begangen wird;wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Taten, die in Absatz 1 und 2 definiert werden und die den Tod durch Fahrlässigkeit zur Folge haben, oder die schwere Gesundheitsschäden für das Opfer zur Folge haben, oder irgendwelche anderen ernsten Folgen; mit Mitteln begangen werden, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vieler Personen darstellen; von einer organisierten Gruppe begangen werden; werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

## Die Menschenhandelsparagrafen im deutschen Strafrecht

### ■ *Bisherige Gesetzgebung*

#### StGB § 180b Menschenhandel

- (1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
  1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
  2. auf eine Person unter einundzwanzig Jahreneinwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

#### StGB § 181 Schwerer Menschenhandel

- (1) Wer eine andere Person
  1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt
  2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
  3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### ■ *Gesetzeslage nach Beschluss des Bundestages vom 28. Oktober 2004, bestätigt im Bundesrat am 17. Dezember 2004*

StGB §§ 180b und 181 entfallen

Neu: StGB § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

StGB § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

StGB § 233a Förderung des Menschenhandels

StGB § 233b Führungsaufsicht (hier nicht weiter aufgeführt)

#### StGB § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

- (1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
  1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
  2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr ihres Todes bringt oder
  3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer



1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
  2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### **StGB § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft**

- (1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufendhalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

### **StGB § 233a Förderung des Menschenhandels**

- (1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
  1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
  2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr ihres Todes bringt oder
  3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

+++

### **Der EU-Rahmenbeschluss zum Menschenhandel von 2002**

Straftatbestand des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden:
 

die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person, einschließlich Tausch der Kontrolle oder Weitergabe der Kontrolle über sie, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

  - a) Anwendung oder Androhung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, einschließlich Entführung, oder
  - b) arglistige Täuschung oder Betrug, oder
  - c) Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung einer Position der Schwäche, in einer Weise, dass die betroffene Person keine wirkliche und für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen, oder
  - d) Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vergünstigungen mit dem Ziel, das Einverständnis einer Person zu erhalten, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung der Person durch Arbeiten oder Dienstleistungen, mindestens einschließlich unter Zwang geleisteter Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlichen Verhältnissen, oder zum Zwecke der Ausbeutung einer Person mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornografie.
- (2) Das Einverständnis eines Opfers von Menschenhandel zur beabsichtigten oder tatsächlich vorliegenden Ausbeutung ist unerheblich, wenn eine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- (3) Betrifft die Handlung nach Absatz 1 ein Kind, so ist sie auch dann als Menschenhandel unter Strafe gestellt, wenn keine der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.
- (4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen im Alter von unter 18.

## Kommentar

# Menschenhandel im deutschen Strafrecht

Loretta Ihme, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder

Das Protokoll der Vereinten Nationen (VN) zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels aus dem Jahr 2000 stellte einen entscheidenden Schritt zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Menschenhandels dar. Obwohl eine Vielzahl von Ländern das Protokoll unterzeichnet hat, ist es in nur wenigen Ländern ratifiziert worden. Der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2002 orientiert sich im Wesentlichen an diesem Übereinkommen und soll zu einer Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen auf europäischer Ebene beitragen. Insbesondere die Anhebung des Strafmaßes soll den Menschenhandel in den Anwendungsbereich bereits beschlossener Rechtsakte zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (vor allem die Gemeinsamen Maßnahmen des Rates 98/699/JI vom 03.12.1998 und 98/733/JI vom 21.12.1998) rücken um die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit in der Strafermittlung und -verfolgung zu erweitern. Der Rahmenbeschluss ergänzt eine Vielzahl von Programmen, Richtlinien und Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich, die einerseits auf die internationale justizielle Zusammenarbeit, andererseits auf den Opferschutz abzielen.

Die deutsche Gesetzgebung fasste den Straftatbestand Menschenhandel bislang als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf. Entsprechend bezeichneten die §§ 180b (Menschenhandel) und 181 (schwerer Menschenhandel) lediglich den Handel in die Prostitution. Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft in anderen wirtschaftlichen Sektoren ließ sich nur mittelbar und schwer beweisbar über § 234 (Menschenraub) oder allgemeiner §§ 239 (Freiheitsbeschränkung) und 240 (Nötigung) verfolgen. Kinderhandel war bislang über die §§ 235 (Entziehung Minderjähriger) und 236 (Kinderhandel) abgedeckt.

Im Kontext des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels ergeben sich vor allem zwei Probleme mit der bislang geltenden Gesetzeslage: die unzureichende Erfassung des Handels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie das zu niedrige Strafmaß.

Die neu gefasste strafrechtliche Fassung des Menschenhandels erreicht durch die Zusammenfassung aller Formen des Menschenhandels im Achtzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) "Straftaten gegen die persönliche Freiheit" eine Klarstellung der Gesetzeslage. Unter anderem wird deutlich, dass es sich bei Menschenhandel nicht lediglich um eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, sondern weitergehend der ganzen Person handelt. Dies stellt ein wichtiges Element in der Wahrnehmung der Opfer dar. Wie der Deutsche Juristen Bund (djb) in

seiner Stellungnahme zur Strafrechtsreform vom 08. April 2004 feststellt, ist der Fokus auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmungsrechte des Opfers problematisch, da Frauen, die sich selbst für die Prostitution entschieden haben, häufig ungeachtet der Umstände häufig nicht als Opfer realisiert würden (im Gegensatz zum schutzbedürftigen, unerfahrenen jungen Mädchen). Die Erweiterung des bisherigen Tatbestands des Menschenhandels auf die Ausbeutung der Arbeitskraft sei darüber hinaus begrüßenswert, da der Fokus von ‚individuellen Verletzeneigenschaften‘ auf ‚strukturelle Zwangs- und Machtverhältnisse‘ verschoben würde. Hier bietet sich eine Möglichkeit, die Unterscheidung zwischen ‚echten‘, schutzwürdigen Opfern (zwangsprostituierten Frauen) und ‚unechten‘ Opfern (deren Arbeitskraft unter sklavereiähnlichen Bedingungen ausgebeutet wurde) aufzuheben. Dass dies auf politischer Ebene noch nicht geschehen ist, wird bspw. an den Plenardebatten des deutschen Bundestages zur Strafrechtsreform deutlich, in der ungeachtet der erweiterten Definition durchgehend von Frauen und Kindern gesprochen wird. Die Ausbeutung der Arbeitskraft wird dementsprechend überwiegend im Bereich sexueller Dienstleistungen verortet (‚Peepshows‘, Pornographie u.ä.). Die Erfahrungen in Belgien, wo die erweiterte Definition schon länger rechtlich sowie auch im Opferschutz umgesetzt wird, zeigen allerdings, dass auch Männer zu Opfern werden. Vorrangig illegalisierte Migranten arbeiten und leben in verschiedenen wirtschaftlichen Bereichen unter sklavereiähnlichen Bedingungen und sind, wie die belgischen Fachberatungsstellen Pag-Asa und Payoke betonen, nicht zwangsläufig weniger traumatisiert als Frauen, die in der Prostitution arbeiten mussten. An dieser Stelle bleibt abzuwarten, inwiefern die für die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geltenden, dem Opferschutz dienenden Kooperationsvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften auch auf Personen angewendet werden, die nicht im sexuellen Bereich ausgebeutet werden.

Neben der Erhöhung des Strafmaßes stellt die Reform des § 154c Abs. 2 der Strafprozessordnung eine wesentliche Veränderung dar. Leichter und eindeutiger soll hierdurch die Staatsanwaltschaft von einer Straftat, bspw. Verstoß gegen das Ausländergesetz, einer Opferzeugin absehen können. Der Wortlaut wirft allerdings Fragen auf. Es heißt hier, dass, "[z]eigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt [...]", die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung dieses Vergehens absehen kann. Da es sich bei Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt, das meist eben über das Erkennen des ille-

galisierten Aufenthaltsstatus des Opfers realisiert wird, scheint eine Situation, in der das Vergehen (illegaler Aufenthalt) erst durch die Anzeige des Opfers bekannt wird, unwahrscheinlich. Darüber hinaus bleibt unklar, was passiert, sollte das Opfer selbst keine Anzeige machen. Hier scheint die Reform hinter der aktuellen Praxis im Umgang mit Menschenhandelsopfern zurückzubleiben.

Strittig ist vor allem die Frage der Bestrafung von Freiern. Insbesondere die CDU/CSU-Fraktion hat die Bestrafung von Freiern gefordert, die wissentlich die Lage eines Menschenhandelsopfers missbrauchen. Zwei Aspekte sind hier heikel. Zum einen erscheint die Beweisbarkeit eines solchen Vergehens problematisch. Zum anderen sollte kein Straftatbestand geschaffen werden, der den Entpönalisierungsbemühungen bezüglich der Prostitution entgegenwirkt. Da sich hier ein großer Diskussionsbedarf ergibt und sowohl die Koalitionsparteien als auch die Opposition Interesse an einer rechtlichen Regelung haben, soll hier ein eigenständiger Gesetzentwurf eingebracht werden.

Obwohl der Opferschutz in den parlamentarischen Debatten zur Strafrechtsreform eine große Rolle gespielt hat, sind hier Chancen vertan worden, rechtliche Ansprüche für Menschenhandelsopfer zu schaffen. Dies betrifft vor allem die rechtliche Absicherung von medizinischer und psychologischer Versorgung, Rechtshilfe und Dolmetschern für Opferzeuginnen von Menschenhandelsverfahren sowie der Möglichkeit zu arbeiten oder des Rechts auf Bildung. Die Entprekärisierung der Lebenssituation von Opferzeuginnen während der häufig mehrere Jahre dauernden Prozesse stellt allerdings eine wesentliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels dar. Eine Annäherung an die vom Europäischen Rat verabschiedeten Richtlinie über die ‚Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren‘ vom 17.12.2003 würde hier eine entscheidende Verbesserung darstellen.

## Dokumentation

### Chronik relevanter Abkommen und Beschlüsse

22.04.1996	Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU 96/277/JI betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsstaaten der EU
29.11.1996	Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU 96/700/JI zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP)
16.12.1996	Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU 96/748/JI zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats
29.06.1998	Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen Gemeinsame Maßnahme des Rates der EU 98/428/JI über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes
17.06.1999	Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
24.01.2000	Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (Daphne-Programm, 2000-2003)
19.05.2000	Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“
25.05.2000	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, unterzeichnet durch die Bundesregierung am 06.09.2000
15.11.2000	Verabschiedung des Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels durch die Vereinten Nationen (Resolution 55/25), unterzeichnet durch die Bundesregierung am 12.12.2000
12.06.2002	Erlass des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels des Rates der Europäischen Union (Drucksache 9576/02 DOIPEN 36 MIGR 49)
19.07.2002	Annahme des Rahmenbeschlusses
01.08.2002	Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses, Umsetzung zum 01.08.2004
07.05.2004	Erste Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag (Drucksache 15/3045)
28.10.2004	Beschluss der Strafrechtsreform durch den Bundestag (Drucksache 15/4048)
05.11.2004	Unterrichtung des Bundestages durch den Bundesrat (Drucksache 15/4380)
26.11.2004	Einberufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat
15.12.2004	Der Vermittlungsausschuss schlägt die Annahme der Strafrechtsreform vor
17.12.2004	Der Bundesrat nimmt den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses an
18.12.2004	Inkrafttreten der Strafrechtsreform
vorgesehen für spätestens 01.08.2005	Prüfung der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels seitens der EU-Mitgliedstaaten durch den Rat der Europäischen Union

## Dokumentation

### Das U.S. State Department über Antisemitismus in Russland

Am 5. Januar publizierte das amerikanische Außenministerium seinen alljährlichen Bericht über Antisemitismus in der Welt. Die folgenden Textauszüge stammen aus dem Abschnitt, der sich mit Russland befaßt.

Im Lande leben nach einer umfangreichen Emigrationsbewegung, die sich über zwei Dekaden erstreckte, noch zwischen 600.000 und 1 Million jüdische Menschen (0,5% der Gesamtbevölkerung).

Viele Angehörige der jüdischen Gemeinschaft stellen fest, dass sich die Lebensbedingungen für jüdischen Menschen verbessert haben, da es nicht länger einen offiziellen, ‚staatlich geförderten‘ Antisemitismus gibt. Jedoch kommen nach wie vor Angriffe auf Personen und Institutionen vor, und die Gewalttätigkeit dieser Attacken hat erheblich zugenommen. Die Anti-Diffamierungs-Liga berichtet, dass, obgleich die Zahl der antisemitischen Vorfälle 2003 stabil geblieben ist, die Art der Angriffe gewalttätiger geworden ist. Antisemitische Äußerungen wurden missbilligt und sind auch gerichtlich verfolgt worden. Während die Regierung die nationalistische Ideologie öffentlich verurteilt und gerichtliches Vorgehen gegen antisemitische Aktionen unterstützt, bleibt die Haltung von Funktionsträgern auf unterer Ebene, die solche Aktionen nur als „Rowdytum“ klassifizieren, problematisch. [...]

Antisemitismus und fremdenfeindliches Denken ist unter gewissen Teilen der Bevölkerung zunehmend populär geworden. Nationalistische Parteien wie „Heimat“ und die Liberaldemokratische Partei Russlands (LDPR) haben ihre Wählerbasis verbreitert, indem sie Themen wie Nationalismus, Rasse, Ethnizität und Religion zum Thema gemacht haben. Gegen den Block „Heimat“, die LDPR und die Kommunistische Partei der Russischen Föderation sind Beschuldigungen wegen Antisemitismus erhoben worden. Antisemitische Themen spielten in manchen lokalen Wahlkampagnen eine Rolle. In einigen Regionen des Landes hat es zahlreiche Fälle von antisemitischen Äußerungen durch Regierungsvertreter gegeben, besonders in der Region Krasnodar und im Gebiet Kursk, aber auch in der Staatsduma. [...]

Die meisten antisemitischen Verbrechen wurden durch Gruppen junger Skinheads begangen. Die geschätzte Zahl der Skinheads ist von nur ein paar Dutzend im Jahr 1992 auf mehr als 50.000 im Jahr 2004 gewachsen. Typischerweise bildeten Skinheads lose organisierte Gruppen von 10 bis 15 Personen und, obgleich diese Gruppen gewöhnlich nicht zu einer größeren Organisationsstruktur gehören, kommunizieren sie durch Hunderte faschistischer Zeitschriften und Magazine, die im ganzen Land existieren, und zunehmend auch über das Internet.

Viele kleine radikal-nationalistische Zeitungen werden im ganzen Land verbreitet und enthalten manchmal antisemitische, antimuslimische und fremdenfeindliche Flugblätter. Antisemitische Themen spielen in manchen

lokalen Publikationen im Lande weiter eine Rolle, ohne dass lokale Behörden dagegen vorgehen. Z.B. wurde ein antisemitischer Roman, „Das Tier ohne Namen“ von Jewgenij Tschebalin, im Buchladen der Staatsduma seit September 2003 zum Kauf angeboten. [...]

Die größeren antisemitischen Publikationen waren die „Russkaja Pravda“, „Vitaz“ und „Peresvet“, die in U-Bahnstationen in ganz Moskau erhältlich sind. Darüber hinaus widmen sich wenigstens 89 russische Websites der Verbreitung antisemitischer Propaganda. Die Gesetze schränken Websites, die Hasstexte enthalten, nicht ein.

Die Reaktionen auf antisemitische Gewalt waren gemischt. Die Behörden haben sich häufig mit starken Worten dagegen ausgesprochen, die Täter aber eher als Übeltäter, Terroristen oder Rowdies bezeichnet denn als Fremdenfeinde oder Antisemiten. Gelegentlich haben Regierungsstellen diese Ereignisse als kriminelle, durch ethnischen Hass motivierte Handlungen bezeichnet. Menschenrechtsbeobachter haben festgestellt, dass eine achtbare Gesetzgebung rassistische Propaganda und rassistisch motivierte Gewalt verbietet, beklagten aber, dass diese selten angewandt wurde. Im Laufe des Jahres gab es einige Anstrengungen, gegen extremistische Gruppen vorzugehen.

Vertreter der föderalen Regierung haben regelmäßig Kontakt mit Führern der jüdischen Gemeinschaft. Im März hat der damalige russische Nationalitätenminister Wladimir Sorin die Öffentlichkeit auf den Extremismus aufmerksam gemacht, als er Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit als große Bedrohung für das Land bezeichnete. Sorin sprach sich für eine strengere Anwendung der vorhandenen Bestimmungen aus, die Extremismus und Antisemitismus außerhalb des Gesetzes stellen, und forderte Erziehungsprogramme für Toleranz. Innenminister Raschid Nurgalijew war der erste hochrangige Beamte, der die Existenz von rechtsextremistischen Jugendgruppen zugab und erklärte, dass Kampf gegen diesen Extremismus eine der prioritären Aufgaben des Innenministeriums und des Inlandsgeheimdienstes FSB sei. Diese Erklärungen markieren einen positiven Schritt der Regierung in der Verfolgung von antisemitischen Straftätern, wenngleich kaum konkrete Schritte unternommen wurden, um bei der Lösung bekannter Fälle voranzukommen.

*Übersetzung: Hans-Henning Schröder*

*Quelle: Report on Global Anti-Semitism. July 1, 2003 – December 15, 2004, submitted by the Department of State to the Committee on Foreign Relations and the Committee on International Relations in accordance with Section 4 of PL 108-332, December 30, 2004. Released by the Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, January 5, 2005*  
<http://www.state.gov/g/drl/rls/40258.htm>



## Chronik

### Vom 14. bis zum 20. Januar 2005

14.1.2005	In Moskau wird der Rabbi Aleksandr Lakschin auf einem Spaziergang mit Bekannten von einer Gruppe antisemitischer Jugendlicher beschimpft, angegriffen und mit Fäusten, Füßen, Flaschen traktiert. Er kann flüchten und muss im Krankenhaus behandelt werden.
14.1.2005	In Kaspijsk (Dagestan) stürmen Polizei und Sondereinheiten ein Haus, in dem sich Gruppen von Guerillakämpfern aufhalten. Dabei werden 3 Polizisten und 1 Guerillakämpfer getötet. Ein Guerillakämpfer wird festgenommen, ein weiterer entkommt.
14.–15.1.2005	In Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, stürmen Sicherheitskräfte unter Einsatz von Panzern ein Haus, in dem sich Guerillakämpfer verbergen. Bei den Gefechten sterben ein Angehöriger des Sonderkommandos Alfa sowie fünf Guerillakämpfer.
14.–15.1.2005	Bundespräsident Köhler besucht Russland. Er trifft mit dem russischen Präsidenten Putin zusammen und nimmt an der Festveranstaltung zum Abschluss der „Russisch-Deutschen Kulturbegegnungen 2003–2004“ teil.
15.–16.1.2005	Am Wochenende kommt es in zahlreichen Städten zu Protestdemonstrationen gegen die Monetarisierung der Sozialleistungen. In Petersburg gehen 10.000 Personen auf die Straße.
17.1.2005	Nach anhaltenden Protesten kritisiert Präsident Putin das Missmanagement der Regierung bei der Monetarisierung der Sozialreformen und kündigt an, dass die versprochene Erhöhung der Renten, auf den 1. Februar vorgezogen wird. Die Erhöhung wird nicht, wie geplant, 5%, sondern 15% betragen. Die Rentner im Moskauer Umland dürfen zudem weiterhin kostenlos Bus und Bahn benutzen.
18.1.2005	Sergej Stepaschin, der Vorsitzende des russischen Rechnungshofes kündigt an, dass er um seine Entlassung ersuchen werde.
18.1.2005	Ungeachtet der Zugeständnisse der Regierung halten die Demonstrationen gegen die Monetarisierung der Sozialleistungen in russischen Städten an. U.a. werden Aktionen aus Perm, Tomsk, Kasan, Sankt Petersburg und Kaluga berichtet.
19.1.2005	Der Pressedienst des Gouverneurs des Gebiets Belgorod teilt mit, dass in der Region am 9. Mai an der Gedenkstätte der Schlacht bei Kursk ein Denkmal für den Oberbefehlshaber der Sowjetunion, Josef Stalin, enthüllt werden wird. Ähnliche Pläne werden aus Dagestan und von der Krim berichtet. Gerüchtweise ist auch von der Aufstellung einer Stalin-Statue im Moskauer „Park des Sieges“ die Rede.
19.1.2005	Sozial- und Gesundheitsminister Surabow teilt mit, dass die Regierung Mittel bereitstellt, um den Rentnern die unentgeltliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu garantieren.
20.1.2005	In Moskau werden drei Jugendliche festgenommen, die an dem Angriff auf Rabbi Alexander Lakschin am 14. Januar beteiligt waren.
20.1.2005	Interfax teilt mit, dass in den russischen Streitkräften nach Angaben aus der Duma in den letzten fünf Jahren bei Verkehrsunfällen, durch Selbstmord oder beim unvorsichtigen Umgang mit Waffen 10.799 Soldaten getötet worden sind. Nach diesen Angaben wurden 85 Soldaten Opfer von „dedowschtschina“ (Kameradenschinderei).

Die Russlandanalysen werden mit Unterstützung durch die Otto-Wolff-Stiftung gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Die Meinungen, die in den Russlandanalysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Matthias Neumann, Heiko Pleines, Hans-Henning Schröder

Russlandanalysen-Layout: Cengiz Kibaroglu

ISSN 1613-3390 © 2005 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-7891 • Telefax: +49 421-218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: www.russlandanalysen.de